

Jugendschutzgesetz in der Gastronomie (Alkohol, Tabakwaren und Ausgehzeiten)

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) und die Abgabe, den Verkauf und den Verleih von Filmen und Computerspielen.

In Österreich fällt der Jugendschutz in die Zuständigkeit der Bundesländer, daher gibt es verschiedene Jugendschutzgesetze. In allen Bundesländern ist jedoch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten. Sowohl für alkoholische Getränke als auch für Tabak gilt, dass diese nicht an Kinder und Jugendliche weitergegeben werden dürfen, auch wenn sie nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, d. h., auch wenn die Zigarettenpackung oder die Flasche Wein für Erwachsene bestimmt sind, dürfen sie an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben oder von Kindern und Jugendlichen erworben werden.

Erwachsene (Aufsichtspersonen, Veranstalter/innen und deren Beauftragte, Unternehmer/innen usw.), die im Sinne des Jugendschutzgesetzes Verantwortung tragen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Es müssen Maßnahmen gesetzt werden, die für die Einhaltung des Gesetzes nötig sind, wie mündliche Aufklärung der Minderjährigen, Feststellung des Alters von Kindern und Jugendlichen, Verweigerung des Zutritts oder Verweisung aus den Räumen oder von Grundstücken, wo Kinder und Jugendliche aus Schutzgründen keinen Zutritt haben dürfen).

Jeder gastronomische Betrieb ist verpflichtet, das Jugendschutzgesetz sichtbar aufzuhängen! Immer häufiger werden die Angaben auch in den Karten auf der ersten oder letzten Seite angeführt:

Beispiel:

- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt.
- Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken und Mischgetränken verboten.

Alkohol und Tabak

In der Tabelle befinden sich Informationen, ab wie vielen Jahren Kinder und Jugendliche Alkohol und Tabakwaren erwerben, besitzen und konsumieren dürfen. Die Regelungen gelten, je nachdem, in welchem Bundesland man sich gerade befindet.

Bundesland	Regelung
Burgenland	<ul style="list-style-type: none">• Unter 16 Jahren ist in der Öffentlichkeit der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.• Unter 18 Jahren ist in der Öffentlichkeit der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, und Erzeugnissen im Sinne des § 1 Z 1 bis 11 sowie Z 8 <u>Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz</u>) verboten.• Es ist auch verboten, jungen Menschen unter 16 Jahren alkoholische Getränke und jungen Menschen unter 18 Jahren alkoholische Getränke die gebrannten Alkohol beinhalten (siehe oben) sowie Tabakerzeugnisse (siehe oben) einschließlich der technischen Ausrüstung und Nachfüllungen in der Öffentlichkeit anzubieten oder an sie abzugeben.

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Der Erwerb oder Besitz ist nicht illegal, wenn er die Konsequenz eines behördlich erlaubten Testkaufs ist.
Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 16 Jahren ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. • Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist auch der Erwerb, Besitz, Konsum und die Weitergabe von Tabakerzeugnissen, Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas oder E-Zigaretten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten. • Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Getränke, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind oder selbst hergestellt werden, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. Jedenfalls dürfen alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumiert werden, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. • Es ist verboten, Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe sowie sonstige Waren, die Kinder oder Jugendliche, nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, diesen anzubieten, zu überlassen oder zu verkaufen.
Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 16 Jahren ist in der Öffentlichkeit der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken (auch in Form von Mischgetränken) verboten. • Junge Menschen unter 18 Jahren dürfen alkoholische Getränke, wenn diese gebrannten Alkohol beinhalten (auch in Form von Mischgetränken), Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (incl. Wasserpfeifen) in der Öffentlichkeit weder erwerben noch besitzen und konsumieren. • Es ist auch verboten, alkoholische Getränke (siehe oben) jungen Menschen unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit anzubieten oder an sie weiterzugeben und alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen (siehe oben) jungen Menschen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit anzubieten oder sie an sie abzugeben.
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 16 Jahren ist der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. • Unter 18 Jahren ist der Erwerb und Konsum von Tabakerzeugnissen sowie von Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten. • Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden (z.B. Trockenalkohol). • Es ist verboten, Alkohol und Tabakwaren, die Jugendliche nicht erwerben und konsumieren dürfen, an diese abzugeben (das gilt auch für Automaten). • Ausgenommen vom Verbot des Erwerbs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sind Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung.
Salzburg	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 16 Jahren ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten. • Unter 18 Jahren ist auch der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren, Wasserpfeifentabak sowie von Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen, verboten. • Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen – auch in Form von Mischgetränken – verboten, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Rauschzustand hervorgerufen oder verstärkt wird. Diese Verbote gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden (z.B. Trockenalkohol). • Es ist verboten, alkoholische Getränke und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, an diese zu verkaufen oder sonst abzugeben.
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 16 Jahren ist der Konsum, Erwerb und Besitz von alkoholischen Getränken verboten. • Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Konsum, Erwerb und Besitz von Tabak- und verwandten Erzeugnissen, Getränken mit gebranntem Alkohol, sowie von spirituosenhaltigen

	<p>Mischgetränken (z.B. Alkopops) verboten. Der Konsum von sonstigen alkoholischen Getränken ist nur in dem Ausmaß zulässig, als dadurch keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist verboten, Alkohol sowie Tabak- und verwandte Erzeugnisse, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben. • Verstöße können von der Polizei bzw. von Jugendschutz-Aufsichtsorganen vor Ort mit Organstrafverfügung bestraft werden. <p>Der <u>Strafbetrag für Jugendliche</u> findet sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.</p>
Tirol	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. • Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erwerben oder konsumieren. • Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Tabak (Kautabak, Schnupftabak, Rauchtobak und Lutschtabak) nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. • Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen auch Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. • An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke, Tabak (Kautabak, Schnupftabak, Rauchtobak und Lutschtabak), Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung, die sie nicht konsumieren dürfen, nicht weitergegeben werden. Von einem Verbot der Weitergabe sind auch Zubereitungen betroffen, die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen, wie z.B. Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate etc.
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. • Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol enthalten, verboten. • Es ist auch verboten, Kindern und Jugendlichen Alkohol anzubieten, weiterzugeben oder zu überlassen. Darüber hinaus ist es auch verboten, Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren Alkohol anzubieten, weiterzugeben oder zu überlassen, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um Getränke handelt, die gebrannten Alkohol enthalten. • Kinder und Jugendliche dürfen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. • Es ist auch verboten, Kindern und Jugendlichen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten und dergleichen anzubieten, weiterzugeben oder zu überlassen.
Wien	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 16 Jahren ist es verboten, alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben, zu besitzen oder zu konsumieren. • Unter 18 Jahren ist es verboten, Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte von Tabakwaren, wie pflanzliche Raucherzeugnisse, Wasserpfeifen, elektronische Zigaretten und E-Shishas, Gerätschaften inklusive Nachfüllbehälter und nikotinhalige und nikotinfreie Flüssigkeiten, die verdampft werden können oder alkoholische Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, in der Öffentlichkeit oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben, zu besitzen oder zu konsumieren. • An junge Menschen unter 16 Jahren ist jede Form der Weitergabe (verschenken, weitergeben, überlassen, verkaufen) von alkoholischen Getränken und an junge Menschen unter 18 Jahren jene von von Tabakwaren, verwandten Erzeugnissen und Nachahmerprodukten von Tabakerzeugnissen oder von alkoholischen Getränken, die gebrannten Alkohol enthalten, in der Öffentlichkeit oder bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. • In Schulen ist der Konsum von Alkohol und Tabakwaren, verwandten Erzeugnissen oder Nachahmerprodukten von Tabakerzeugnissen verboten.

Ausgehzeiten

In allen Bundesländer dürfen sich Jugendliche ab 16 Jahren unbegrenzt aufhalten.

Bei Kinder und Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zeitraum in den meisten Bundesländern von 5 bis 23 Uhr beschränkt, zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr früh.

In der Tabelle befinden sich Informationen, wie lange Kinder und Jugendliche sich beispielsweise bei öffentlichen Veranstaltungen, in Lokalen bzw. Discotheken je nach Bundesland aufhalten dürfen.

Bundesland	Ausgehen erlaubt – Zeitraum
Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr und darüber hinaus nur mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt • Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr früh und darüber hinaus nur mit Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt • Ab 16 Jahren unbegrenzt
Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr und darüber hinaus nur in Begleitung einer Aufsichtsperson • Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr früh und darüber hinaus nur in Begleitung einer Aufsichtsperson • Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist • Ab 16 Jahren unbegrenzt
Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr und darüber hinaus nur mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt • Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr früh und darüber hinaus nur mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt • Ab 16 Jahren unbegrenzt
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 14 Jahren von 5 bis 22 Uhr • Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 24 Uhr • Ab 16 Jahren ohne zeitliche Begrenzung • Unter 16 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Jugendliche/der Jugendliche dabei nicht besonderen Gefahren oder schädlichen Einflüssen ausgesetzt und sein Wohl nicht gefährdet ist • Erwachsene, denen die Aufsicht von den Erziehungsberechtigten anvertraut wurde, müssen grundsätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten mitführen
Salzburg	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 12 Jahren in der Zeit von 5 bis 21 Uhr, in Gaststätten (Lokalen) jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson • Zwischen 12 und 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr in Gaststätten (Lokalen) jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson • Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr in Gaststätten (Lokalen) jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson • Die festgelegten Zeiten gelten nicht, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder und Jugendliche sich auf dem Weg nach Hause befinden, der Heimweg rechtzeitig angetreten und ordnungsgemäß fortgesetzt wird ○ Der Aufenthalt von Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten durch ihre berufliche Tätigkeit oder Ausbildung bedingt ist. • Ab 16 Jahren unbegrenzt
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr • Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr • Ab 16 Jahren unbegrenzt • Die oben angeführten Zeiten gelten nicht für jenen Bereich, der von der Wohnung der Eltern aus beaufsichtigbar ist. • Die oben angeführten Zeiten gelten weder für jenen Bereich, der von der Wohnung der Eltern aus beaufsichtigbar ist, noch für Jugendliche, die bereits vor 5 Uhr zum Betriebs- oder Ausbildungsort gelangen müssen (wie z.B. Bäckerlehrlinge)

	<ul style="list-style-type: none"> • In Begleitung einer Aufsichtsperson grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung, wenn dies vom Standpunkt des Jugendschutzes unbedenklich und das Kindeswohl nicht gefährdet ist. • Verstöße können von der Polizei bzw. von Jugendschutz-Aufsichtsorganen vor Ort mit Organstrafverfügung bestraft werden. Der Strafbetrag für Jugendliche findet sich ebenfalls auf oesterreich.gv.at.
Tirol	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt an öffentlichen Orten <ul style="list-style-type: none"> ○ Unter 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr, in Gaststätten (Lokalen) jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ○ Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr ○ Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt ○ Ab 16 Jahren unbegrenzt • Aufenthalt bei öffentlichen Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Unter 14 Jahren bis 23 Uhr, in Begleitung einer Aufsichtsperson bis 24 Uhr ○ Zwischen 14 und 16 Jahren bis 1 Uhr, in Begleitung einer Aufsichtsperson oder bei Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit ohne zeitliche Begrenzung ○ Ab 16 Jahren unbegrenzt
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr • Jugendliche bis 16 Jahre von 5 bis 1 Uhr • Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn der Aufenthalt an diesem Ort aus einem triftigen Grund erforderlich ist • Ab 16 Jahren unbegrenzt
Wien	<p>Der Aufenthalt an öffentlichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter 14 Jahren von 5 bis 23 Uhr und darüber hinaus nur mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt • Zwischen 14 und 16 Jahren von 5 bis 1 Uhr und darüber hinaus mit einer Begleitperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt • Ab 16 Jahren unbegrenzt

Quelle: www.oesterreich.gv.at

Um das Alter nachweisen zu können, sollten Kinder und Jugendliche immer einen Lichtbildausweis bei sich haben!